

# Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1924.

Sitzung vom 13. Dezember 1924.



2823. Baulinien. Mit Eingabe vom 19. August 1924 reicht der Gemeinderat Feuerthalen eine Vorlage ein über die Abänderung der Baulinien am sogenannten Rheinsträßchen oder „Rheinweg“, welche mit Regierungsratsbeschluß Nr. 444 vom 5. März 1903 genehmigt worden waren. Die Änderung bestehe in einer Parallelverschiebung der östlichen Baulinie um einen Meter, wodurch sich der Gesamtbaulinienabstand von 13 auf 12 m reduziere. Die genehmigte Niveaulinie solle unverändert bleiben.

Mit Attest vom 15. August 1924 bezeugt der Bezirksrat Andelfingen, daß gegen die im Amtsblatt Nr. 62 vom 5. August 1924 publizierte Änderung der Baulinie keine Einsprachen erhoben worden seien.

Die Baudirektion berichtet:

Der „Rheinweg“ ist ein unbedeutendes Wohnsträßchen von zirka 55 m Länge. Auf der Westseite sind in einem Abstand von 2 m von den Gebäuden Gartensockel vorhanden, während die Vorgartenbreite nach dem genehmigten Baulinienplan 3 m beträgt, sodaß ein breiter Vorgartenstreifen außerhalb der Einfriedigung liegt. Um dies zu korrigieren und eine Versetzung der Sockel unnötig zu machen, hat der Gemeinderat den westlichen Vorgarten von 3 m auf 2 m reduziert. Die Straßenbreite von 6 m, sowie der 4 m breite Vorgarten auf der Ostseite soll beibehalten werden. Daraus ergibt sich die erwähnte Verschiebung der östlichen Baulinie um 1 m und eine Reduktion des Gesamtbaulinienabstandes von 13 m auf 12 m.

Die Änderung erscheint allerdings nicht zwingend notwendig. Die Genehmigung der Baulinien umfaßt nicht gleichzeitig auch eine Genehmigung des Straßenprofils. Die Belassung der genehmigten Baulinien hätte daher lediglich eine Erweiterung der östlichen Vorgartenbreite von 4 m auf 5 m zur Folge gehabt, was nicht als Nachteil zu bezeichnen gewesen wäre und vom Gemeinderat hätte angeordnet werden können. Immerhin hat der „Rheinweg“ so geringe Bedeutung, daß dem Gesuche des Gemeinderates doch entsprochen werden kann.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die mit Regierungsratsbeschluß Nr. 444 vom 5. März 1903 genehmigte östliche Baulinie am „Rheinweg“ wird aufgehoben und der vom Gemeinderat Feuerthalen an deren Stelle neu festgesetzten Baulinie die Genehmigung erteilt.

II. Der Gemeinderat Feuerthalen wird eingeladen, sowohl die Aufhebung der früheren als auch die Festsetzung der neuen Baulinie im Sinne von § 16 des Baugesetzes öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Feuerthalen unter Rücksendung von zwei Exemplaren des Baulinienplanes, an den Bezirksrat Andelfingen und an die Baudirektion.

Zürich, den 13. Dezember 1924.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

